



## Gesellschaftervereinbarungen bei russischen GmbHs



EUGEN HEINRICH  
Rödl & Partner  
St. Petersburg



OLGA BORZENKO  
Rödl & Partner  
St. Petersburg

Gesellschaftervereinbarungen, die in anderen Rechtssystemen seit Jahrzehnten bekannt sind und häufig auch abgeschlossen werden, sind dem russischen Recht erst seit einem Jahr bekannt und wurden im Zuge einer umfassenden Reform des GmbH-Rechts eingeführt. Die Einführung dieser für das russische Recht prinzipiell neuen Möglichkeit setzt eine Reihe von Rechtsänderungen fort, die eine Verbesserung des Gesellschaftsrechts im Ganzen zum Ziel hat. Ähnliche Regelungen wurden auch für Aktiengesellschaften geschaffen.

Ziel des Gesetzgebers war die Erleichterung der Gründung von Joint-Venture-Gesellschaften. Nicht selten wurde früher von einem Joint Venture Abstand genommen, da einer der Partner z.B. die volle Kontrolle in puncto Bestellung und Abberufung des Generaldirektors (Geschäftsführers) etc. anstrebte, was nach der alten Rechtslage nahezu unmöglich war. Nicht selten wurden daher komplizierte Konstruktionen gewählt, wie die Gründung einer Holding-Gesellschaft in einem anderen Rechtssystem, das Gesellschaftervereinbarungen erlaubte, mit anschließender Gründung einer Tochtergesellschaft in Russland. Die Liberalisierung des Gesellschaftsrechts hat diesen und einige andere Problempunkte beseitigt.

Das reformierte GmbH-Gesetz enthält einen einzigen kleinen Absatz, der die Gesellschaftervereinbarungen eingeführt hat und diese auch regelt, nämlich Art. 8 Ziff. 3 des russischen GmbH-Gesetzes. Dort heißt es:

Die Gründer (die Gesellschafter) sind berechtigt, einen Vertrag über die Ausübung von Gesellschafterrechten abzuschließen, in dem sie sich verpflichten, ihre Rechte auf eine bestimmte Weise wahrzunehmen und/oder auf die Wahrnehmung dieser Rechte zu verzichten, insbesondere:

- auf Gesellschafterversammlungen auf eine bestimmte Art und Weise ihre Stimmrechte auszuüben oder dies mit anderen Gesellschaftern abzustimmen,
- Anteile oder Anteilsteile zu einem im Voraus vertraglich vereinbarten Preis und/oder bei Eintritt bestimmter Bedingungen zu veräußern oder bis zum Eintreten bestimmter Bedingungen keine Veräußerung der Anteile vorzunehmen,
- andere Handlungen, die im Zusammenhang mit der Führung der Gesellschaft, ihrer Tätigkeit, Umstrukturierung oder Liquidierung stehen, vorab abzustimmen.

Ein Gesellschaftervertrag ist schriftlich durch Unterzeichnung eines Dokuments durch alle beteiligten Gesellschafter zu verfassen.

Gegenstand einer solchen Vereinbarung ist daher grundsätzlich die Ausübung der Gesellschafterrechte, die bei einer GmbH im Wesentlichen die Stimmrechtsausübung sowie den Anteilsverkauf darstellen. Trotz einer gewissen Knappheit bei der Formular-Vorschrift dürfte der den Gesellschaftern gewährte Freiraum ausreichen, um die bei einem Joint Venture üblicherweise entstehenden Fragen regeln zu können.

Wie dem Wortlaut der Vorschrift zu entnehmen ist, ist der Gegenstand einer Gesellschaftervereinbarung abschließend geregelt, so dass viele Fragen, die bei Tätigkeit einer Gesellschaft entstehen, ausschließlich der Satzung der Gesellschaft vorbehalten sind.

So kann das Verfahren zur Einberufung und Durchführung einer Gesellschafterversammlung ausschließlich durch die entsprechende Satzungsänderung umgestaltet werden, um die Gesellschafter, die nicht von der Vereinbarung betroffen sind, nicht ihrer Rechte zu berauben.



Die Gesellschafter sind berechtigt, im Gesellschaftervertrag eine Verpflichtung vorzusehen, auf Gesellschafterversammlungen auf eine bestimmte Art und Weise zu den Tagesordnungspunkten abzustimmen. Dabei kann das Abstimmungsverfahren (die erforderliche Stimmenanzahl, die für die Beschlussfassung zu bestimmten Sachverhalten erforderlich ist) nur durch Änderung der Gesellschaftssatzung geändert werden, mit Ausnahme der Abstimmung über die Reorganisation bzw. die Auflösung der Gesellschaft, die gesetzlich der Einstimmigkeit bedürfen.

Nach dem GmbH-Gesetz können den Gesellschaftern zusätzliche Rechte und Pflichten (gegenüber der Gesellschaft) ausschließlich durch die Satzung auferlegt werden.

Im Gesellschaftervertrag kann ferner die Verpflichtung oder das Recht zum Verkauf eines Anteils (eines Anteilsteils) bei Eintritt bestimmter Bedingungen oder zum Verzicht darauf innerhalb eines bestimmten Zeitraums oder bis zum Eintreten bestimmter Bedingungen festgelegt werden. Hierbei muss beachtet werden, dass, falls in der Satzung ein Verbot z.B. für die Anteilsveräußerung ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung vorgesehen ist, die Bestimmungen des Gesellschaftervertrages unter Berücksichtigung der Satzung zu erfüllen sind, d.h., dass die Satzung Vorrang hat.

Eine unter Verstoß gegen den Gesellschaftervertrag erfolgte Anteilsveräußerung kann von den anderen Vertragsparteien auf gerichtlichem Wege angefochten werden. Nach den entsprechenden Vorschriften des russischen Zivilgesetzbuches kann das Veräußerungsgeschäft vom Gericht für nichtig erklärt werden, soweit die andere Geschäftspartei von den durch den Gesellschaftervertrag vorgesehenen Einschränkungen wusste oder hätte wissen müssen.

Ferner darf durch eine Gesellschaftervereinbarung das Gewinnausschüttungsverfahren nicht festgelegt werden. Dieses erfolgt durch das GmbH-Gesetz, so dass die Ausschüttung im Verhältnis zu den Geschäftsanteilen erfolgt. Ein anderes Verfahren darf ausschließlich durch die Satzung festgelegt werden.

Auch das Vetorecht eines Gesellschafters im Hinblick auf bestimmte Tagesordnungspunkte im Rahmen einer Gesellschafterversammlung darf nur in der Satzung festgelegt werden. Allerdings kann durch die Gesellschaftervereinbarung die Pflicht des Gesellschafters, dieses Recht nicht oder in Abstimmung mit einem anderen Gesellschafter auszuüben, vereinbart werden.

Wie bereits aufgeführt, ist die entsprechende Vorschrift relativ neu, so dass abzuwarten bleibt, wie sich die Rechtsprechung hierzu entwickelt, denn das Gesetz lässt viele Fragen offen. So ist z.B. fraglich, zu welchem Ergebnis ein Gericht im Falle eines Abschlusses mehrerer widersprüchlicher Vereinbarungen unter den Gesellschaftern gelangen würde. Fraglich ist auch, ob die Gesellschaftervereinbarung in Ermangelung einer entsprechenden Klausel in der Vereinbarung selbst mit einer bestimmten Kündigungsfrist aufgelöst werden kann, oder ob der Rechtsnachfolger sich an die Vereinbarung halten muss. Leider ist auch die zentrale Frage offengeblieben: Ob der Gesellschafter zu einem vertraglich vorgesehenen Verhalten gezwungen und ob der entsprechende Gesellschafterbeschluss angefochten werden kann.